

VORBERICHT

zum 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2021

Die Stadt Nürnberg erlässt gem. Art. 68 GO in Verbindung mit § 8 KommHV Doppik eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan.

Es sind auf der einen Seite Veränderungen enthalten, die im Vorgriff auf den 1. Nachtragshaushalt bereits genehmigt wurden. Im Detail handelt es sich um die Bestellung von 1.200 Raumluftreinigungsgeräten für das Referat Schule und Sport (Ref. IV) mit Anschaffungskosten in Höhe von 5.445.106,80 EUR und um die Bestellung von 400 Raumluftreinigungsgeräten für das Jugendamt (J) mit Anschaffungskosten in Höhe von 1.815.035,60 EUR (am 16.07.2021 im Schulausschuss, am 21.07.2021 im Rahmen einer entsprechenden Auflage im Stadtrat und am 21.09.2021 im Bau- und Vergabeausschuss durch Auflage behandelt).

Durch die überplanmäßig benötigten Haushaltsmittel sind Mehrauszahlungen in Höhe von 7.260.143,10 EUR entstanden. Diese konnten durch Mehreinzahlungen (Zuweisungen vom Land) und Einsparungen bei anderen Investitionsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Veränderungen verbessern aufgrund von Mehrerträgen den Saldo des Ergebnishaushaltes um rund 1.115.036 EUR. Im Finanzhaushalt bleiben sie saldoneutral. Eine detaillierte Darstellung der Veränderungen findet sich in der Anlage „Übersicht über die Veränderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt“.

Auf der anderen Seite werden nachtragspflichtige Änderungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ für 2021 redaktionell in diesem Nachtrag verarbeitet. Die nachtragspflichtigen Änderungen wurden vom zuständigen Werkausschuss begutachtet und werden in einem gesonderten Tagesordnungspunkt ebenfalls in der Stadtratssitzung am 27.10.2021 behandelt. Diese Änderungen sind für den Haushalt der Kernstadt nicht nachtragspflichtig. Sie werden der Vollständigkeit halber redaktionell in den 1. Nachtragshaushalt 2021 mit aufgenommen.

Eine Änderung der geplanten Kreditaufnahmen beziehungsweise bei den Verpflichtungsermächtigungen ist nicht notwendig. Für die Nachtragshaushaltssatzung besteht daher keine Genehmigungspflicht. Sie wird der Regierung von Mittelfranken zur Anzeige vorgelegt.